

Entscheid. d. d. 1. 11. 74

Abschrift

2376 095

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 50/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rita N[REDACTED], geborene S[REDACTED],
L[REDACTED]straße [REDACTED], T[REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Auestraße 14, Hannover 91,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thamm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 22. August 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt, daß von den bei der Klägerin festgestellten Gesundheitsschäden das Gallenleiden und die Erkrankung der Luftwege mit Wahrscheinlichkeit durch die Verfolgung verursacht sind. Weiter stellt er fest, daß die Klägerin aufgrund einer angeborenen Persönlichkeitsstörung an mancherlei Mißempfindungen leidet, die durch die Verfolgung und deren Auswirkungen bis 1955 eine abgrenzbare Verschlimmerung im Umfang von 10 v.H. erfahren hat. Deshalb hat er hierfür ein Heilverfahren zuerkannt, die weiteren Ansprüche aber verneint.

102

Diese Entscheidung beruht im wesentlichen auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die der Tatrichter verantwortet und keine ungeklärten Rechtsfragen aufwirft.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrnG geschützt.

Entgegen der Meinung der Beschwerde weicht das Berufungsurteil nicht von der Rechtsprechung des OGH ab.

Die Urteilsgründe ergeben nichts dafür, daß das Berufungsgericht die Zusammenhängefrage nicht nach den Grundsätzen der Adäquanz und Verfolgungseligentlichkeit, wie sie vom Landesgerichtshof entwickelt und ständig angewandt worden sind, geprüft hat. Für den Berufungsrichter hat dabei die eigene Angabe der Klägerin im Jahre 1960, sie sei immer gesund gewesen, im Vordergrund gestanden. Die Rüge, das Berufungsgericht hätte angeben müssen, worauf es einen bestimmten medizinischen Befundgesetz stütze, betrifft das Verfahren im Berufungsrecht und rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision (vgl. OGH RZ 1967, 281 Nr. 33; 431).

Auch der Einwand, bei den psychischen Störungen sei der Begriff der Verschlimmerung (§ 3 der Z. DV-MBG) verkannt, ist nicht begründet. Den Urteilsgründen, insbesondere der Feststellung, daß die Klägerin aufgrund einer angeborenen Persönlichkeitsstörung an mancherlei körperlichen Witterempfindungen leidet, ist zu entnehmen, daß das psychische Leiden schon vor dem Einsetzen der Verfolgung manifest gewesen ist und zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit geführt hat. § 4 der Z. DV-MBG ist dann nicht anwendbar.

102

- 4 -

Soweit sich die Beschwerde schließlich mit der Beurteilung der Erkrankung der Luftwege auseinandersetzt, handelt es sich um Einwände gegen das Verfahren in Berufungszug, mit denen sich hier eine Zulassung der Revision nicht erreichen läßt (vgl. BGR 220).

Mal

Henkel